

**BUNDESVERFASSUNGSGERICHT**

**- 1 BvR 1173/16 -**

In dem Verfahren  
über  
die Verfassungsbeschwerde

des Herrn Dr. Patrick Breyer,  


gegen § 11 Absätze 2 und 3 sowie § 13 Absätze 1, 3 und 4 des Gesetzes über die Erhebung einer zeitbezogenen Infrastrukturabgabe für die Benutzung von Bundesfernstraßen (Infrastrukturabgabengesetz - InfrAG) vom 8. Juni 2015 (BGBl I S. 904)

hat die 3. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch  
den Vizepräsidenten Kirchhof,  
den Richter Masing  
und die Richterin Baer

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)  
am 15. Juni 2016 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung  
angenommen.

Von einer Begründung wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Kirchhof

Masing

Baer

Ausgefertigt

